

Bekanntmachungstext

Mannheim, Römerberg, Weisenheim am Sand

Wiederherstellung der zweigleisigen Befahrbarkeit der östlichen Riedbahn (DB-Strecken 4010 und 4051) einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungsbehörde wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die DB Netz AG hat am 22.02.2016 die Feststellung des Planes nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Die östliche Riedbahn soll ertüchtigt werden, einschließlich der Maßnahmen für die S-Bahn Rhein-Neckar. Im Wesentlichen sind die folgenden Maßnahmen geplant:

- Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Wilhelm-Varnholt-Allee km 2,9+76 für das linke Streckengleis; dabei soll die Höhe des Überbaus vergrößert und das Gleis angehoben werden;
- Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Seckenheimer Landstraße km 3,4+52 für beide Streckengleise einschließlich der Anpassung der Gleislage;
- Erneuerung der Eisenbahnüberführung über das Paul-Martin-Ufer km 4,0+29 für beide Streckengleise unter Anpassung des Gleisabstandes an die Neckarbrücke (4,0 m) und Abbruch der parallel zur EÜ verlaufenden Fuß- und Radwegbrücke über die Straße Paul-Martin-Ufer und die RNV-Strecke;
- Ertüchtigung des linken (westlichen) Streckengleises teilweise mit Lage- und Gradientenänderung von km 2,8+45 bis km 4,5+10;
- Im Bereich EÜ Neckarbrücke/EÜ Neckarkanal: Erstellung eines Schienenauszugs im linken Streckengleis und Verlegung des bestehenden im rechten Streckengleis;
- Anpassung des Weichenfelds für den Abzweig Mannheim Rennplatz;
- Herstellung und Anpassung von Beleuchtungsanlagen, der Weichenheizanlage, der Oberleitung, sowie der Leit- und Sicherungstechnik;
- Neubau des Haltepunkts Mannheim-Neuostheim mit zwei Außenbahnsteigen (Baulänge 210 m) in Tiefengründung mit Bohrpfählen, einschließlich Zugängen über zwei Treppen von der Seckenheimer Landstraße; in diesem Zuge,

Abbruch nicht mehr benötigter Fundamente sowie eines Betonschalthauses bei km 3,3+77;

- Erstellung einer Lärmschutzwand bahnrechts (Ostseite) von km 3,3+90 bis km 4,2+40. Die Lärmschutzwand soll von km 3,3+90 bis km 4,0+47 mit einer Höhe von 4,0 m und im Bereich der Neckarbrücke von km 4,0+47 bis km 4,2+40 mit einer Höhe von 0,80 m über Schienenoberkante ausgeführt werden. Die neue Lärmschutzwand soll die bestehende niedrige Lärmschutzwand von km 3,5+12 bis km 4,0+12 ersetzen, die vollständig zurückgebaut werden soll. Ausweisung von passiven Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach;
- Anpassung der Entwässerungsanlagen;
- ökologische Kompensationsmaßnahmen.

Der Umbaubereich liegt zwischen Mannheim Hbf und Mannheim-Käfertal in den Stadtbezirken Neuostheim/Neuhermersheim, Feudenheim, Neckarstadt-Ost und Schwetzingenstadt/Oststadt. Er beginnt südlich der Eisenbahnüberführung Wilhelm-Varnholt-Allee bei km 2,8+45 und endet hinter der Eisenbahnüberführung über den Neckarkanal bei km 4,5+10.

Neben trassennahen ökologischen Kompensationsmaßnahmen sollen auch trassenferne ökologische Kompensationsmaßnahmen in Römerberg und Weisenheim am Sand realisiert werden.

Darüber hinaus sind auch trassenfernere Baustelleneinrichtungsflächen im Rangierbahnhof Mannheim geplant.

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung der Anhörung gebeten.

2. Der Plan liegt in der Zeit vom **11.09.2017 bis einschließlich 10.10.2017** beim/bei der
 - a) Bürgermeisteramt Mannheim, Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr durchgehend und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

b) Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Am Rathaus 4, 67354 Römerberg, Zimmer-Nr. 75

c) Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bahnhofstraße 12, 67251 Freinsheim in Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Öffnungszeiten

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt mit Entscheidung vom 08.08.2016, Az.: 59101-591ppw/066-2016#002 festgestellt hat, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich **24.10.2017**

beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24)

- schriftlich oder
- mündlich zur Niederschrift

oder bei der o.g. Stadt Mannheim

- schriftlich oder
- mündlich zur Niederschrift

oder bei der o.g. Verbandsgemeinde Freinsheim

- schriftlich oder
- mündlich zur Niederschrift oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz: vg-freinsheim@poststelle.rlp.de

oder bei der o.g. Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

- schriftlich oder
- mündlich zur Niederschrift oder
- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz: vgrd@poststelle.rlp.de

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist). Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörden erkennen können, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Be- trachtung unterziehen sollen. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf der Frist eingegangene Einwendungen oder Äußerungen sind aus- geschlossen. (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Der Einwendungsausschluss be- schränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24-3824.1- 3/305“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstück- nummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendun- gen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlos- sen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungs- verfahren.

5. Für das **Anhörungsverfahren** ist das **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Karl- Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe, zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das **Eisenbahn-Bundesamt** zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbun- den mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ab- lehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.
6. Obwohl für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver- träglichkeitsprüfung besteht, wurden vom Antragsteller folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- Umwelterklärung
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Erfassung von Vögeln und Reptilien 2014
- Gutachterliche Stellungnahme zur möglichen Betroffenheit von Fledermäusen
- Externe BE-Flächen
- Bestands- und Konfliktpläne
- Maßnahmenpläne
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Geotechnische Berichte
- Abfallrechtliche Kurzdarstellung

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden **gegebenenfalls** mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.
11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen in Kraft.
12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe unter

„Abteilungen/Referat 24 Recht, Planfeststellung/Aktuelle
Planfeststellungsverfahren - Schienen“

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt bzw. den o.g. Verbandsgemeinden ausgelegten Unterlagen.

Mannheim, 31.08.2017
im Auftrag
Bürgermeisteramt Mannheim